

Betr.: Verordnung über die Festsetzung der  
Friedhofsgebühren für die Stadt Wiener Neustadt

## **KUNDMACHUNG**

### **VERORDNUNG**

#### **über die Festsetzung der Friedhofsgebühren für die Stadt Wiener Neustadt**

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt hat in der Sitzung am 16. Oktober 2017 nach den Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 idgF, folgende Friedhofsgebühren verordnet:

#### **§ 1**

##### **Einhebung der Friedhofsgebühren**

In der Stadt Wiener Neustadt sind nach den Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480-0, folgende Friedhofsgebühren einzuheben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühleinrichtung)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

#### **§ 2**

##### **Höhe der Grabstellengebühren**

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Gruften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

einzelne Reihengräber, und zwar

- |   |     |        |
|---|-----|--------|
| 1) in der Gruppe K  | EUR | 78,00  |
| 2) Einzelgräber in den Feldern 27-50 und 52-58  | EUR | 170,00 |
| 3) Einzelgräber in den Gruppen bzw. Feldern F 3-5 und 7, H 7-9, Je 2-11, Ji 2-6 sowie in den Feldern 1-26 und für die Neuanlage von solchen Gräbern | EUR | 249,00 |

Kindergräber, und zwar  
in den Feldern 30-36 EUR 85,00

Familiengräber, und zwar:  
in den Gruppen bzw. Feldern F 3-5 und 7, H 7-9, Je 2-11,  
Ji 2-6 sowie in den Feldern 1-26 und 51-52:  
1) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen EUR 468,00  
2) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen EUR 936,00

in den Feldern 27-50 und 53-58:  
1) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen EUR 281,00  
2) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen EUR 562,00

in den Gruppen bzw. Feldern A, B, C, D, E, F 1, 2 und 6, G,  
H 1-6 und 10-12, Je 1, Ji 1 und 7, M, O, R, S, U, I, II, III,  
IV und V:  
1) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen EUR 661,00  
2) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen EUR 1.322,00

in der Gruppe W (inkl. Fundament):  
1) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen EUR 1.289,00  
2) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen EUR 2.578,00

b) sonstige Grabstellen:

Grüfte, und zwar:  
1) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen EUR 4.173,00  
2) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen EUR 5.517,00  
3) zur Beisetzung bis zu 12 Leichen EUR 8.199,00

Urnennischen, und zwar  
im Urnenhain  
1) zur Beisetzung bis zu 6 Urnen EUR 565,00  
2) zur Beisetzung bis zu 12 Urnen EUR 1.130,00

- (2) Für gemeinsame Reihengräber (so genannte Schachtgräber) und für die Gedenkstätte für Tot- und Fehlgeburten ist keine Gebühr zu entrichten.

**§ 3**

**Höhe der Verlängerungsgebühr**

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

Ausgenommen die Gräber der Gruppe W:  
1) Verlängerungsgebühr für Gräber bis zu 2 Leichen EUR 661,00  
2) Verlängerungsgebühr für Gräber bis zu 4 Leichen EUR 1.322,00

- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

#### **§ 4 Höhe der Beerdigungsgebühr**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und für die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt für:

a) Beerdigung einer Leiche in einem Einzelgrab	EUR	155,00
b) Beerdigung einer Leiche in einem Familiengrab	EUR	393,00
c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	EUR	819,00
d) Beerdigung einer Urne oder Aschenkapsel in einer Erdgrabstelle	EUR	124,00
e) Beisetzung einer Urne oder Aschenkapsel in einer Urnennische	EUR	155,00
f) Beisetzung einer Urne oder Aschenkapsel in einer Gruft für Leichen	EUR	565,00

- (2) Für Leichen von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Beerdigungsgebühr die Hälfte der nach Abs. 1 lit. a bis c zu entrichtenden Gebühr.

- (3) Ist eine der unter Abs. 1 lit. a, b und d angeführten Grabstellen mit einer Einfassung und einem Deckel ausgestattet (blinde Gruft), so erhöht sich die Beerdigungsgebühr für das Abheben und Wiederversetzen der Deckplatten um EUR 377,00.

Ist eine Gruft mit einem Deckel ausgestattet,  
so erhöht sich die Beerdigungsgebühr um EUR 462,00.

Ist eine Urnennische mit einer Platte ausgestattet,  
so erhöht sich die Beerdigungsgebühr um EUR 252,00.

- (4) Für die Beerdigung in gemeinsamen Reihengräbern (so genannte Schachtgräber) und bei der Gedenkstätte für Tot- und Fehlgeburten ist keine Gebühr zu entrichten.

#### **§ 5 Enterdigungsgebühren**

- (1) Die Enterdigungsgebühr wird mit dem Zweifachen der im § 4 festgesetzten Beerdigungsgebühr festgesetzt.
- (2) Erfolgt die Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Mindestruhefrist (10 Jahre) wird die Enterdigungsgebühr mit dem Dreifachen der im § 4 festgesetzten Beerdigungsgebühr festgesetzt.

**§ 6**

**Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühleinrichtung) und der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühleinrichtung) beträgt für jeden angefangenen Tag EUR 27,00.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag EUR 102,00.

**§ 7**

**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.12.2017 tritt die Friedhofsgebührenverordnung, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 12. Dezember 2016, außer Kraft.

Wiener Neustadt, 18. Oktober 2017

Der Bürgermeister:

  
Mag. Klaus Schneeberger